



## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Jesteburg (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11, 58 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat Jesteburg in seiner Sitzung am 25.11.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Sickermulden und Straßengräben ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt; dies gilt auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde oder einer Mitgliedsgemeinde ein Nutzungsrecht bestellt ist. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### **§ 2 – Reinigung durch Dritte**

- (1) Für den durch diese Satzung zur Reinigung einschließlich Winterdienst Verpflichteten kann die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst ein anderer übernehmen.
- (2) Hat ein anderer die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst mit Zustimmung der Samtgemeinde übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung einschließlich Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet.

### **§ 3 – Umfang der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden in der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Jesteburg“ in der geltenden Fassung geregelt.

**§ 4 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 18.03.1976 außer Kraft.

Jesteburg, den 25.11.1993

gez. Hinnerk Aldag  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Rieckmann  
Samtgemeindedirektor